



# Gesetz- und Verordnungsblatt

## für das Land Brandenburg

### Teil II – Verordnungen

<b>15. Jahrgang</b>	<b>Potsdam, den 10. Dezember 2004</b>	<b>Nummer 35</b>
---------------------	---------------------------------------	------------------

Datum	Inhalt	Seite
28.10.2004	Verordnung zur Bestimmung der zuständigen Stelle zur Entgegennahme und über die Behandlung von Austrittserklärungen aus einer Kirche, einer Religionsgemeinschaft oder Weltanschauungsvereinigung des öffentlichen Rechts (Kirchenaustrittsverordnung – KiAusV) . . . . .	886
10.11.2004	Dritte Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung . . . . .	887
18.11.2004	Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der ordentlichen Gerichtsbarkeit . . . . .	887
20.11.2004	Verordnung über die Erhebung von Gebühren für Widerspruchsverfahren in juristischen Staatsprüfungen (Widerspruchsgebührenordnung – WiGebO) . . . . .	888
22.11.2004	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Ausführung des Tierseuchengesetzes . . . . .	889
22.11.2004	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landes Brandenburg über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen . . . . .	889
23.11.2004	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit in Staatsangehörigkeitssachen . . . . .	890
23.11.2004	Dritte Verordnung zur Änderung der Beamtenrechtszuständigkeitsverordnung Polizei . . . . .	890
25.11.2004	Zweite Verordnung zur Änderung der Naturschutzbeiräteverordnung . . . . .	891
29.11.2004	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Aufteilung und Auszahlung des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer für die Haushaltsjahre 2000, 2001, 2002 und 2003 . . . . .	891

**Verordnung zur Bestimmung  
der zuständigen Stelle zur Entgegennahme  
und über die Behandlung von Austrittserklärungen  
aus einer Kirche, einer Religionsgemeinschaft oder  
Weltanschauungsvereinigung des öffentlichen Rechts  
(Kirchenaustrittsverordnung – KiAusV)**

Vom 28. Oktober 2004

Auf Grund des § 5 Abs. 4 des Brandenburgischen Kirchensteuergesetzes vom 25. Juni 1999 (GVBl. I S. 251) verordnet die Landesregierung:

§ 1

Der Austritt aus einer Kirche, einer Religionsgemeinschaft oder Weltanschauungsvereinigung, die Körperschaft des öffentlichen Rechts ist, ist zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Amtsgerichts zu erklären, in dessen Bezirk der Erklärende seinen Wohnsitz oder beim Fehlen eines Wohnsitzes seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

§ 2

- (1) Den Austritt kann erklären, wer das 14. Lebensjahr vollendet hat und nicht geschäftsunfähig ist.
- (2) Für Kinder unter 14 Jahren und für Geschäftsunfähige kann der gesetzliche Vertreter, dem die Personensorge zusteht, den Austritt erklären.
- (3) Hat das Kind das zwölfte Lebensjahr vollendet, so kann sein Austritt nur mit seiner Zustimmung erklärt werden.
- (4) Eine Austrittserklärung durch einen bevollmächtigten Vertreter ist nicht zulässig.

§ 3

- (1) Die Austrittserklärung kann auch in öffentlich beglaubigter Form schriftlich erklärt werden.
- (2) Die Kirche, Religionsgemeinschaft oder Weltanschauungsvereinigung muss eindeutig bezeichnet sein. Ein Nachweis der Zugehörigkeit ist nicht erforderlich.
- (3) Die Austrittserklärung darf keine Vorbehalte, Bedingungen oder Zusätze enthalten.

§ 4

- (1) Die Austrittserklärung wird mit Ablauf des Tages wirksam, an dem die Niederschrift der Austrittserklärung unterzeichnet

wurde oder an dem die schriftliche Erklärung bei dem Amtsgericht eingegangen ist.

- (2) Das Ende der Kirchensteuerpflicht als Folge des Kirchenaustritts regelt das Brandenburgische Kirchensteuergesetz.

§ 5

- (1) Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle hat dem Ausgetretenen unverzüglich nach Abgabe der Austrittserklärung eine Austrittsbescheinigung zu erteilen. In der Bescheinigung ist anzugeben, wann die Austrittserklärung wirksam geworden ist.
- (2) Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle hat die Kirche, die Religionsgemeinschaft oder Weltanschauungsvereinigung unverzüglich durch Übersendung einer beglaubigten Abschrift der Austrittserklärung zu unterrichten. Außerdem hat er den Austritt der für die Wohnung des Ausgetretenen zuständigen Meldebehörde sowie dem Standesbeamten, der das Familienbuch führt, oder, falls kein Familienbuch angelegt ist, dem Standesbeamten, der die Eheschließung beurkundet hat, mitzuteilen.

§ 6

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Mit dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung treten
  1. die Verordnung über den Austritt aus Religionsgemeinschaften öffentlichen Rechts vom 13. Juli 1950 (GBl. Nr. 78 S. 660) und
  2. die Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über den Austritt aus Religionsgemeinschaften öffentlichen Rechts vom 20. März 1952 (GBl. Nr. 50 S. 324)

außer Kraft.

Potsdam, den 28. Oktober 2004

Die Landesregierung  
des Landes Brandenburg

Der Ministerpräsident

Matthias Platzeck

Die Ministerin der Justiz

Beate Blechinger

**Dritte Verordnung zur Änderung  
der Gebührenordnung des Ministeriums  
für Landwirtschaft, Umweltschutz  
und Raumordnung**

Vom 10. November 2004

Auf Grund des § 5 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Geflügelfleischhygienegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2001 (GVBl. 2002 I S. 21) verordnet der Minister für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz:

Artikel 1

Die Anlage 3 zur Gebührenordnung des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung vom 17. Dezember 2001 (GVBl. 2002 II S. 10), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. April 2003 (GVBl. II S. 219), wird wie folgt geändert:

1. Die Tarifstelle 6.10.4 wird wie folgt gefasst:

„6.10.4 Kontrollen, Untersuchungen einschließlich Kennzeichnung und Ausstellung von Bescheinigungen in zugelassenen Zerlegebetrieben

6.10.4.1 je t angeliefertes Geflügelfleisch mit Knochen, das zur Zerlegung bestimmt ist, entsprechend dem Pauschalbetrag nach Anhang A Kapitel I Nr. 2a der Richtlinie 85/73/EWG

6.10.4.2 Findet die Zerlegung in dem Betrieb statt, in dem das Geflügelfleisch gewonnen wurde, so wird der Betrag angemessen, jedoch um höchstens 55 vom Hundert verringert.“

2. Die bisherigen Tarifstellen 6.10.4 bis 6.10.6 werden die Tarifstellen 6.10.5 bis 6.10.7.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 30. April 2003 in Kraft.

Potsdam, den 10. November 2004

Der Minister für Ländliche Entwicklung,  
Umwelt und Verbraucherschutz

Dr. Dietmar Woidke

**Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr  
in der ordentlichen Gerichtsbarkeit**

Vom 18. November 2004

Auf Grund

1. des § 130a Abs. 2 Satz 1 der Zivilprozessordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, der durch Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2001 (BGBl. I S. 1542, 1543) eingefügt worden ist, in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 31 der Justiz-Zuständigkeitsübertragungsverordnung vom 2. Juni 2003 (GVBl. II S. 341),
2. des § 21 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 315-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, der durch Artikel 5 Nr. 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2001 (BGBl. I S. 1542, 1544) angefügt worden ist, in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 8 der Justiz-Zuständigkeitsübertragungsverordnung,
3. des § 81 Abs. 3 Satz 1 der Grundbuchordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1114), der durch Artikel 5a Nr. 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2001 (BGBl. I S. 1542, 1544) angefügt worden ist, in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 10 der Justiz-Zuständigkeitsübertragungsverordnung,
4. des § 89 Abs. 3 Satz 1 der Schiffsregisterordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1133), der durch Artikel 5b Nr. 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2001 (BGBl. I S. 1542, 1544) angefügt worden ist, in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 25 der Justiz-Zuständigkeitsübertragungsverordnung

verordnet die Ministerin der Justiz:

§ 1

Bei den in der Anlage 1 zu dieser Verordnung genannten Gerichten können ab den dort benannten Zeitpunkten in folgenden Verfahren elektronische Dokumente eingereicht werden:

1. in Verfahren nach der Zivilprozessordnung, mit Ausnahme von Anträgen gemäß § 690 Abs. 3 der Zivilprozessordnung,
2. in Beschwerdeverfahren betreffend Verfahren nach dem Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, nach der Grundbuchordnung und nach der Schiffsregisterordnung.

§ 2

Die elektronischen Dokumente sind in der aus der Anlage 2 zu dieser Verordnung ersichtlichen Fassung einzureichen.

## § 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

Potsdam, den 18. November 2004

Die Ministerin der Justiz

Beate Blechinger

**Anlage 1**  
(zu § 1)

Die Einreichung elektronischer Dokumente ist zulässig bei dem:

1. Landgericht Frankfurt (Oder) ab dem 1. Januar 2005,
2. Amtsgericht Frankfurt (Oder) ab dem 1. Januar 2005,
3. Amtsgericht Bad Freienwalde ab dem 1. Januar 2005.

**Anlage 2**  
(zu § 2)

1. Zur Entgegennahme elektronischer Dokumente sind die elektronischen Gerichtsbriefkästen der in der Anlage 1 zu § 1 genannten Gerichte des Landes Brandenburg bestimmt, die über die Internetseite <http://www.gerichtsbriefkasten.de> sowie über die Homepages der Gerichte (soweit vorhanden) erreichbar sind.
2. Die qualifizierte elektronische Signatur muss dem Standard ISIS-MTT entsprechen und das ihr zugrunde liegende Zertifikat muss durch die Gerichte prüfbar sein. Die von den Gerichten prüfbaren Zertifikate und die Details der unter Nummer 4 genannten Standards für die Übertragungsformate werden vom Präsidenten des Brandenburgischen Oberlandesgerichts bestimmt und auf der Internetseite <http://www.gerichtsbriefkasten.de> veröffentlicht.
3. Zur gesicherten Übertragung der elektronischen Dokumente ist die Verwendung eines Standard-Webrowsers erforderlich, der die Verschlüsselung nach den Standards HTTPS und SSL3 unterstützt (z. B. Webbrowser Microsoft® Internet-Explorer® 6.0; Netscape® 6.0).
4. Das elektronische Dokument muss eines der folgenden Formate aufweisen:
  - a) Adobe PDF (Portable Document Format),
  - b) Microsoft Word,
  - c) Microsoft RTF (Rich Text Format),
  - d) HTML (Hypertext Markup Language),
  - e) XML (Extensible Markup Language),
  - f) ASCII oder UNICODE,

- g) TIFF (Tag Image File Format) zur Übermittlung von Bilddateien.

Das Format TIFF ist nur zugelassen, sofern der Inhalt des einzureichenden Dokuments nicht ausschließlich aus Text oder Grafiken besteht, die in den in Buchstabe a bis f genannten Formaten darstellbar sind.

5. Elektronische Dokumente, die einem der in Nummer 4 genannten Dateiformate entsprechen, können auch in komprimierter Form als ZIP-Datei eingereicht werden.
6. Sofern die Signatur an einem als Grafik übermittelten Dokument vorgenommen wurde, soll zusammen mit der Grafikdatei eine inhaltsgleiche Arbeitsdatei in einem der in Nummer 4 Buchstabe a bis f aufgeführten Dateiformate übermittelt werden. Grafik- und Arbeitsdatei sind zum Zwecke der Übermittlung in einer komprimierten Archivdatei im ZIP-Format zusammenzufassen.

**Verordnung über die Erhebung  
von Gebühren für Widerspruchsverfahren  
in juristischen Staatsprüfungen  
(Widerspruchsgebührenordnung – WiGebO)**

Vom 20. November 2004

Auf Grund des § 24 Abs. 1 Nr. 6 des Brandenburgischen Juristenausbildungsgesetzes vom 4. Juni 2003 (GVBl. I S. 166), der durch Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 29. Juni 2004 (GVBl. I S. 278) geändert worden ist, verordnet die Ministerin der Justiz:

§ 1

Der Präsident des Gemeinsamen Juristischen Prüfungsamtes der Länder Berlin und Brandenburg erhebt in der ersten juristischen Staatsprüfung, der staatlichen Pflichtfachprüfung und der zweiten juristischen Staatsprüfung in Widerspruchsverfahren gegen Verwaltungsakte, denen eine Bewertung von Prüfungsleistungen zugrunde liegt, Gebühren nach Maßgabe der folgenden Vorschriften.

§ 2

Soweit der Widerspruch erfolglos geblieben ist, werden dem Widerspruchsführer die nachfolgenden Gebühren auferlegt:

- |  |          |
|--|----------|
| 1. für das Verfahren   | 25 Euro, |
| 2. für jede Aufsichtsarbeit, die auf Verlangen des Prüflings nachkorrigiert wird                   | 40 Euro, |
| 3. in der mündlichen Prüfung für die Überprüfung der Bewertung der Leistungen je Prüfungsabschnitt | 25 Euro, |
| insgesamt jedoch höchstens   | 50 Euro. |

## § 3

Das Widerspruchsverfahren bleibt gebührenfrei, wenn der Widerspruch vor Beteiligung der Prüfer zurückgenommen wird.

## § 4

Die Gebührenschuld nach § 2 entsteht nur, wenn der Widerspruch nach In-Kraft-Treten dieser Verordnung erhoben worden ist.

## § 5

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

Potsdam, den 20. November 2004

Die Ministerin der Justiz

Beate Blechinger

**Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Ausführung des Tierseuchengesetzes**

Vom 22. November 2004

Auf Grund des § 9 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Tierseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2001 (GVBl. 2002 I S. 14) verordnet der Minister für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz:

## Artikel 1

Die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Ausführung des Tierseuchengesetzes vom 28. März 1996 (GVBl. II S. 258), geändert durch Verordnung vom 16. Dezember 1998 (GVBl. 1999 II S. 24) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 werden die Wörter „Ernährung und Landwirtschaft“ durch die Wörter „Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung“ ersetzt.
2. § 3 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) die Rücklagen sollen bei folgenden Tierarten höchstens betragen:

je Pferd	21,00 Euro
je Rind	19,00 Euro
je Schwein	11,00 Euro

je Schaf	7,00 Euro
je Ziege	11,00 Euro
Geflügel je Tier	0,65 Euro

Die Rücklagen sollen in der Regel 50 vom Hundert dieser Beiträge nicht unterschreiten.“

## Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

Potsdam, den 22. November 2004

Der Minister für Ländliche Entwicklung,  
Umwelt und Verbraucherschutz

Dr. Dietmar Woidke

**Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landes Brandenburg über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen**

Vom 22. November 2004

Auf Grund des § 9 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Tierseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2001 (GVBl. 2002 I S. 14) verordnet der Minister für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz:

## Artikel 1

Die Verordnung des Landes Brandenburg über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen vom 4. Januar 2001 (GVBl. II S. 7), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. November 2003 (GVBl. II S. 676), wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 1 Nr. 1.1 wird wie folgt gefasst:

„1.1 je Rind		5,20“.
--------------	--	--------

## Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

Potsdam, den 22. November 2004

Der Minister für Ländliche Entwicklung,  
Umwelt und Verbraucherschutz

Dr. Dietmar Woidke

## Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit in Staatsangehörigkeitssachen

Vom 23. November 2004

Auf Grund des § 16 Abs. 1 Satz 2 und des § 23 Abs. 1 Satz 3 des Staatsangehörigkeitgesetzes, die durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. März 1975 (BGBl. I S. 685) angefügt worden sind, in Verbindung mit § 2 der Verordnung zur Ausführung des Reichs- und Staatsangehörigkeitgesetzes vom 28. November 1991 (GVBl. S. 524) und in Verbindung mit Artikel 4 des Gesetzes vom 9. Oktober 2003 (GVBl. I S. 270, 271) verordnet der Minister des Innern:

### Artikel 1

Die Verordnung über die Zuständigkeit in Staatsangehörigkeitssachen vom 12. März 1992 (GVBl. II S. 82), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Oktober 2003 (GVBl. I S. 270, 271), wird wie folgt geändert:

1. Der Überschrift wird die Abkürzung „(StAG-ZustV)“ angefügt.
2. § 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Im ersten Halbsatz werden die Wörter „Reichs- und“ gestrichen.
  - b) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
 

„1. Einbürgerungen, ausgenommen davon Einbürgerungen nach den §§ 8 bis 14 sowie § 40c des Staatsangehörigkeitgesetzes, für die das Ministerium des Innern zuständig ist;“.

### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

Potsdam, den 23. November 2004

Der Minister des Innern

Jörg Schönbohm

## Dritte Verordnung zur Änderung der Beamtenrechtszuständigkeitsverordnung Polizei

Vom 23. November 2004

Auf Grund des Artikels 93 der Verfassung des Landes Brandenburg, des § 14 Abs. 1 Satz 2 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 1999 (GVBl. I S. 446) in Verbindung mit § 1 Abs. 3 Satz 1 und 2 der Ernennungsverordnung vom 1. August 2004 (GVBl. II S. 741) und auf Grund des Artikels 14 des Gesetzes vom 18. Dezember 2001 (GVBl. I S. 282, 286) verordnet der Minister des Innern:

### Artikel 1

§ 1 der Beamtenrechtszuständigkeitsverordnung Polizei vom 22. Oktober 1998 (GVBl. II S. 603), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 18. Dezember 2001 (GVBl. I S. 282, 286), wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
2. Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) In den Polizeipräsidien Frankfurt (Oder) und Potsdam wird abweichend von Absatz 1 die Befugnis zur Ernennung der Beamten des mittleren und gehobenen Polizeivollzugsdienstes sowie der Beamten des mittleren und gehobenen Verwaltungsdienstes jeweils bis einschließlich zur Besoldungsgruppe A 11 BBesO für den jeweiligen Geschäftsbereich auf die Schutzbereiche übertragen.“

### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 23. November 2004

Der Minister des Innern

Jörg Schönbohm

## Zweite Verordnung zur Änderung der Naturschutzbeiräteverordnung

Vom 25. November 2004

Auf Grund des § 62 Abs. 3 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2004 (GVBl. I S. 350) verordnet der Minister für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz im Benehmen mit dem für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Ausschuss des Landtages:

### Artikel 1

Die Naturschutzbeiräteverordnung vom 30. November 1993 (GVBl. II S. 769), geändert durch die Verordnung vom 20. März 2001 (GVBl. II S. 83), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden das Wort „ist“ durch das Wort „soll“ und die Wörter „zu berufen“ durch die Wörter „berufen werden“ ersetzt.
- b) In Absatz 5 werden die Wörter „Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung“ durch die Wörter „für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Ministeriums“ ersetzt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Angabe „(1)“ gestrichen und nach Satz 3 folgender Satz 4 angefügt:

„Für den Fall, dass bis zum Ende der Amtsdauer eines Beirats noch kein neuer Beirat berufen wurde, bleibt der bisherige Beirat bis zur Neuberufung des Beirats, jedoch längstens sechs Monate nach dem Ende seiner Amtsperiode, weiterhin im Amt.“

- b) Absatz 2 wird aufgehoben.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Zur Abgeltung des durch die Teilnahme an einer Beiratssitzung entstandenen Aufwandes wird ein Sitzungsgeld als Aufwandsentschädigung gewährt. Die Höhe des zu gewährenden Sitzungsgeldes berechnet sich nach der Gesamtabwesenheitsdauer von der Wohnung oder von der Arbeitsstelle. Das Sitzungsgeld beträgt bei einer Gesamtabwesenheitsdauer bis zu 14 Stunden 6 Euro, von 14 bis 24 Stunden 12 Euro und von mehr als 24 Stunden 24 Euro. Beiratsmitglieder, die nicht in der politischen Gemeinde des Sitzungsortes wohnen, können aus Anlass der Teilnahme an der Sitzung neben dem Sitzungsgeld Übernachtungsgeld

entsprechend den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes erhalten.“

- b) In Absatz 3 Satz 3 zweiter Halbsatz wird das Wort „Sitzungstagegeld“ durch das Wort „Sitzungsgeld“ ersetzt.
- c) In Absatz 4 Satz 4 zweiter Halbsatz werden die Wörter „Bundesgesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen“ durch die Wörter „Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetz“ ersetzt.

### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 25. November 2004

Der Minister für Ländliche Entwicklung,  
Umwelt und Verbraucherschutz

Dr. Dietmar Woidke

## Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Aufteilung und Auszahlung des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer für die Haushaltsjahre 2000, 2001, 2002 und 2003

Vom 29. November 2004

Auf Grund des § 5b Abs. 1, des § 5e Abs. 2 und des § 8 des Gemeindefinanzreformgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 2001 (BGBl. I S. 482) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Übertragung der Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Gemeindefinanzreformgesetz vom 23. September 2003 (GVBl. II S. 579) verordnet das Ministerium der Finanzen:

### Artikel 1

Die Verordnung über die Aufteilung und Auszahlung des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer für die Haushaltsjahre 2000, 2001, 2002 und 2003 vom 30. Mai 2000 (GVBl. II S. 190), geändert durch die Verordnung vom 22. Oktober 2003 (GVBl. II S. 619), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird die Angabe „2000, 2001, 2002 und 2003“ durch die Angabe „2000 bis 2005“ ersetzt.
2. § 1 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 wird die Angabe „2000, 2001, 2002 und 2003“ durch die Angabe „2000 bis 2005“ ersetzt.

## Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

892

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil II – Nr. 35 vom 10. Dezember 2004

3. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

Artikel 2

In der Überschrift wird die Angabe „2000, 2001, 2002“ durch die Angabe „2000 bis 2005“ ersetzt.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2004 in Kraft.

4. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:

Potsdam, den 29. November 2004

a) In Satz 1 wird die Angabe „2000, 2001, 2002 und 2003“ durch die Angabe „2000 bis 2005“ ersetzt.

Der Minister der Finanzen

b) Nach den Wörtern „Schlussabrechnung am 4. Februar 2004“ werden folgende Angaben angefügt:

Rainer Speer

### „Haushaltsjahre 2004 und 2005

Abschlagszahlung für das

1. Quartal bis zum 16. April 2004/2005
  2. Quartal bis zum 16. Juli 2004/2005
  3. Quartal bis zum 16. Oktober 2004/2005
  4. Quartal bis zum 16. November 2004/2005
- Schlussabrechnung bis zum 4. Februar 2005/2006“.

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 46,02 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24–25, Haus 2, 14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam (03 31) 56 89 - 0